

Bericht über die Prüfung
der Bezüge des Vorstands und
der Mitglieder des
Kuratoriums
für das Geschäftsjahr 2011
des
Helmholtz-Zentrum Potsdam
Deutsches GeoForschungsZentrum - GFZ
Potsdam

INHALTSVERZEICHNIS

I. PRÜFUNGSaufTRAG	1
II. BEZÜGE DES VORSTANDS UND DER MITGLIEDER DES KURATORIUMS	2
1. Bezüge des Vorstands	2
2. Bezüge der Mitglieder des Kuratoriums	4
III. SCHLUSSBEMERKUNG	5

ANLAGEN

Aufwendungen für die Vorstandsmitglieder

Anlage I

Aufwendungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Sonderverträgen

Anlage II

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer
und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie Sonderbedingungen

Anlage III
Seite 1 - 3

I. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Vom Kuratorium des

Helmholtz-Zentrum Potsdam Deutsches GeoForschungsZentrum - GFZ, Potsdam,
(im Folgenden auch „GFZ“ oder „Stiftung“ genannt)

wurden wir am 11. November 2011 zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 gewählt. Daraufhin beauftragte uns der Vorsitzende des Kuratoriums, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 nach den §§ 317 ff. HGB zu prüfen.

Entsprechend § 16 der Satzung des GFZ ist für den Vorstand und das Kuratorium jährlich ein Bezügebericht zu erstellen und öffentlich zugänglich zu machen. Wir wurden beauftragt, im Rahmen der Jahresabschlussprüfung einen Bericht über die individualisierten und aufgegliederten Gesamtvergütungen der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder des Kuratoriums zu erstellen.

Die von der Personalbuchhaltung übernommenen Aufwendungen haben wir in Tabellenform zusammengestellt.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden bereitwillig erbracht.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 sowie unsere Sonderbedingungen für die Erhöhung der Haftung im Rahmen der Allgemeinen Auftragsbedingungen vom 1. Januar 2002 maßgebend, die diesem Bericht als Anlage III beigefügt sind. Die Erhöhung der Haftung findet keine Anwendung, soweit für eine berufliche Leistung, insbesondere bei einer gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung, eine niedrigere Haftungssumme gesetzlich bestimmt ist. Hier muss es bei der gesetzlichen Haftungsregelung bleiben.

II. BEZÜGE DES VORSTANDS UND DER MITGLIEDER DES KURATORIUMS

1. Bezüge des Vorstands

Dem Vorstand des GFZ gehörten im Geschäftsjahr 2011 an:

- Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhard Hüttl
- Dr. jur. Bernhard Raiser (bis 30. November 2011)
- Dr. jur. Stefan Schwartz (ab 1. Dezember 2011).

Mit Beschluss des Kuratoriums vom 9. Juni 2006 wurde Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhard Hüttl ab dem 1. Juni 2007 für fünf Jahre zum Mitglied des Vorstands bestellt. Das Kuratorium bestellte in seiner Sitzung vom 17. Juni 2011 Herrn Prof. Dr. Hüttl ab 01. Juni 2012 für weitere fünf Jahre zum Mitglied des Vorstands für den Bereich Wissenschaft und Sprecher des Vorstands.

Herr Dr. jur. Bernhard Raiser wurde mit Beschluss des Kuratoriums vom 9. Juni 2006 zum Vorstandsmitglied wiederbestellt. Seine Amtszeit gilt vom 1. Januar 2007 längstens bis zum Ende des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, somit bis zum 30. November 2011.

In der Kuratoriumssitzung vom 17. Juni 2011 wurde Herr Dr. jur. Stefan Schwartz ab 01. Dezember 2011 für 5 Jahre zum Mitglied des Vorstands für den Bereich Administration bestellt.

Dem GFZ entstanden im Geschäftsjahr 2011 insgesamt Aufwendungen für die Vorstandsmitglieder in Höhe von EUR 329.173,17 (Vorjahr: EUR 335.586,72).

Im Einzelnen fielen folgende Bezüge für die Vorstandsmitglieder an:

- | | | |
|---------------------------------------|----------------|---------------------------|
| – Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhard Hüttl: | EUR 148.455,51 | (Vorjahr: EUR 148.049,20) |
| – Dr. jur. Bernhard Raiser: | EUR 119.663,11 | (Vorjahr: EUR 187.537,52) |
| – Dr. jur. Stefan Schwartz | EUR 61.054,55 | (Vorjahr: EUR 0,00) |

Die Veränderung der Vorstandsbezüge bei Herrn Dr. jur. Raiser wurde wesentlich durch die einmalig erhöhte Zuführung zur Pensionsrückstellung aufgrund der erstmaligen Anwendung des BilMoG im Jahr 2010 beeinflusst.

Die Bezüge von Herr Dr. jur. Stefan Schwartz setzen sich im Berichtsjahr überwiegend aus Zugängen zur Pensionsrückstellung (TEUR 51) zusammen. Zur weiteren Zusammensetzung der Bezüge der Vorstandsmitglieder verweisen wir ergänzend auf unsere Darstellung in Anlage I dieses Berichts.

Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhard Hüttl

Mit Anstellungsvertrag vom 19. März 2007 zwischen dem GFZ und dem Sprecher des Vorstands, Prof. Dr. Dr. h. c. Hüttl, wurde eine Vergütung nach Besoldungsgruppe 3 der Besoldungsordnung W des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der jeweils geltenden Fassung vereinbart.

Herr Prof. Dr. Dr. h. c. Hüttl erhielt im Geschäftsjahr 2011 ein Grundgehalt in Höhe von EUR 63.448,08 (Vorjahr: EUR 62.990,88). Zusätzlich erhielt er verschiedene Zuschüsse.

Dr. jur. Bernhard Raiser

Herr Dr. jur. Raiser wurde mit Anstellungsvertrag vom 15. Mai/23. Juli 1992 sowie Änderungsvertrag vom 16. Dezember 1993/10. Januar 1994 zum administrativen Vorstand des GFZ bestellt. Er erhält eine Vergütung gemäß der Besoldungsgruppe 3 der Besoldungsordnung B zum BBesG in der jeweiligen Fassung.

Er erhielt im Geschäftsjahr 2011 ein Jahresgrundgehalt in Höhe von EUR 74.385,05 (Vorjahr: EUR 80.576,00). Vertragsgemäß werden ihm zusätzlich die Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung einschließlich der darauf entfallenden Steuern durch das GFZ erstattet. Außerdem wurde eine Pensionsrückstellung zu Gunsten von Herrn Dr. jur. Raiser gebildet.

Dr. jur. Stefan Schwartze

Zwischen Herrn Dr. jur. Schwartze und dem GFZ wurde mit Datum vom 8. /15. November 2011 ein Anstellungsvertrag geschlossen, welcher am 1. Dezember 2011 in Kraft trat. Der Vertrag sieht eine Vergütung gemäß der Besoldungsgruppe 3 der Besoldungsordnung B zum BBesG in der jeweiligen Fassung. Herr Dr. jur. Schwartze erhielt für den Monat Dezember 2011 ein Grundgehalt in Höhe von EUR 6.775,17. Zusätzlich werden ihm vertragsgemäß die Beiträge zur gesetzlichen Renten- und Arbeitslosenversicherung einschließlich der darauf entfallenden Steuern durch das GFZ erstattet. Zudem ist eine Pensionszusage erteilt, für welche eine entsprechende Pensionsrückstellung gebildet wurde.

Weitere Vereinbarungen

Den Vorstandsmitgliedern steht vereinbarungsgemäß ein Dienstwagen mit Fahrer zur Verfügung. Es besteht jedoch kein Anspruch auf ein persönlich zugeteiltes Dienstfahrzeug.

Für die Fahrten außerhalb der dienstlichen Nutzung gelten die „Richtlinien für die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen außerhalb der dienstlichen Verwendung bei nachgeordneten Behörden und sonstigen Einrichtungen des Bundes“ vom 14. Mai 1976 in der jeweils geltenden Fassung.

Auskunftsgemäß haben die Vorstandsmitglieder den Dienstwagen im Geschäftsjahr 2011 weder für privat veranlasste Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte noch für außerdienstliche Fahrten in Anspruch genommen.

Die an die Vorstandsmitglieder geleisteten Bezüge entsprechen den vertraglichen Regelungen und den Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes.

2. Bezüge der Mitglieder des Kuratoriums

Entsprechend § 7 Abs. 1 Satz 1 der Satzung des GFZ besteht das Kuratorium aus höchstens neun Mitgliedern, die ihr Amt unentgeltlich ausüben.

Dem Kuratorium des GFZ gehörten im Geschäftsjahr 2011 folgende Mitglieder an:

- MinDirg Dr. Karl Eugen Huthmacher (Vorsitzender)
- Staatssekretär Martin Gorholt (stellv. Vorsitzender)
- RD'in Marianne Pyrczek
- Vortragender Legationsrat I. Klasse Michael Häußler
- Dr.-Ing. Hartmuth Zeiß
- Prof. Dr. Gerold Wefer
- Prof. Dr. Doris Wedlich
- Prof. Dr. Jan Behrmann
- Prof. Dr.-Ing. Reinhard Rummel
- Prof. Dr. Peter Ulmer (bis 18. März 2011)
- Prof. Dr. Sabine Kunst (bis 13. März 2011)
- Prof. Dr. Ralf Littke (ab 19. März 2011)

Entsprechend § 7 Abs. 1 Satz 1 der Satzung des GFZ besteht das Kuratorium aus höchstens neun Mitgliedern, die ihr Amt unentgeltlich ausüben. Im Geschäftsjahr 2011 wurden den Mitgliedern des Kuratoriums entsprechend der Satzungsregelung keine Vergütungen oder Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen gewährt. Eine Übersicht über den Umfang der erstatteten Reisekosten haben wir in Anlage II zusammengestellt.


III. SCHLUSSBEMERKUNG

Der Bericht über die individualisierten und aufgegliederten Bezüge der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder des Kuratoriums wurde von uns auf der Grundlage der uns zur Verfügung gestellten betrieblichen Unterlagen erstellt.

Die Bezüge der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder des Kuratoriums stellen wir in den Anlagen I und II dar.

Rostock, 30. Mai 2012

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


ppa. Anett Menkhaus-Kuhr
Wirtschaftsprüferin


ppa. Alexey Nekhin
Wirtschaftsprüfer

Bezüge der Vorstandsmitglieder

	Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Hüttl EUR	Dr. jur. Bernhard Raiser EUR	Dr. jur. Stefan Schwartz EUR	Gesamt EUR
Grundgehalt	63.448,08	74.385,05	6.775,17	144.608,30
Familienzuschlag	2.595,90	0,00	627,85	3.223,75
Zuschüsse zum Grundgehalt				
nicht ruhegehaltstfähig	28.673,68	0,00	0,00	28.673,68
ruhegehaltstfähig	29.237,18	0,00	394,15	29.631,33
Nachzahlung Zulagen	0,00	0,00	0,00	0,00
Vermögenswirksame Leistungen	0,00	73,15	6,65	79,80
Versorgungszuschlag	24.260,67	0,00	0,00	24.260,67
Einmalzahlung	240,00	240,00	0,00	480,00
Weihnachtsgeld	0,00	0,00	0,00	0,00
Versteuerung Reisekosten	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuführung Pensionsrückstellung	0,00	24.686,00	51.433,00	76.119,00
Auflösung Pensionsrückstellung	0,00	0,00	0,00	0,00
Übernahme Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung einschließlich der darauf entfallenden Steuern	0,00	11.646,00	1.268,13	12.914,13
Summe	148.455,51	111.030,20	60.504,95	319.990,66
Aufwendungen im Rahmen der sozialen Sicherheit				
Arbeitgeberanteil zur Renten- und Arbeitslosenversicherung	0,00	6.045,60	549,60	6.595,20
Arbeitgeberzuschüsse zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung	0,00	2.587,31	0,00	2.587,31
Summe	0,00	8.632,91	549,60	9.182,51
Gesamt	148.455,51	119.663,11	61.054,55	329.173,17

Bezüge der Mitglieder des Kuratoriums

Kurator	Vergütung inkl. persönlich erbrachter Leistungen	Erstattung Reisekosten
Jan Behrmann	0,00 Euro	189,30 Euro
Eugen Huthmacher	0,00 Euro	160,00 Euro
Martin Gorholt	0,00 Euro	0,00 Euro
Michael Häusler	0,00 Euro	0,00 Euro
Ritter von Wagner	0,00 Euro	3,00 Euro
Marianne Pyrczek	0,00 Euro	0,00 Euro
Reinhard Rummel	0,00 Euro	378,98 Euro
Peter Ulmer	0,00 Euro	601,12 Euro
Doris Wedlich	0,00 Euro	706,22 Euro
Gerold Wefer	0,00 Euro	440,10 Euro
Hartmuth Zeiß	0,00 Euro	0,00 Euro

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

SONDERBEDINGUNGEN FÜR DIE ERHÖHUNG DER HAFTUNG IM RAHMEN DER ALLGEMEINEN AUFTRAGSBEDINGUNGEN VOM 1. JANUAR 2002

An die Stelle der in Nr. 9 Abs. 2 der beiliegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen genannten Beträge von EUR 4 Mio. bzw. EUR 5 Mio. tritt einheitlich der Betrag von EUR 5 Mio.

Falls nach Auffassung des Auftraggebers das voraussehbare Vertragsrisiko EUR 5 Mio. nicht unerheblich übersteigt, ist die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf Verlangen des Auftraggebers bereit, bei Möglichkeit einer Höherversicherung bei einem deutschen Berufshaftpflichtversicherer dem Auftraggeber eine entsprechend höhere Haftungssumme anzubieten, wobei über einen dadurch entstehenden Prämienmehraufwand noch eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu treffen wäre.

Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, soweit für eine berufliche Leistung, insbesondere bei einer gesetzlichen Prüfung, eine höhere oder niedrigere Haftungssumme gesetzlich bestimmt ist. Hier muss es bei der gesetzlichen Haftungsregelung bleiben.

Bei Zusammentreffen mehrerer Schadensursachen haftet die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Rahmen der erhöhten Haftungssumme nur in dem Maße, in dem ein Verschulden ihrerseits oder ihrer Mitarbeiter im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat; dies gilt insbesondere in jedem Falle der gemeinschaftlichen Auftragsdurchführung mit anderen Berufsangehörigen. Wird im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zur Auftragsdurchführung ein Dritter eingeschaltet, so haftet die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nur für ein Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft